



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15/2019

30. August 2019

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Neuordnung der Informationssicherheit im Freistaat Sachsen vom 2. August 2019	630	Sächsisches Gesetz zur Ausführung atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften (Sächsisches Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetz – SächsASAG) vom 2. August 2019	647
Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 25. Juni 2019	639	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Aufhebung der Sächsischen Denkmalschutzförderungsverordnung vom 7. August 2019	649
Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)	640	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 7. August 2019	650
Gesetz über Zuständigkeiten im Schornsteinfeger- und Denkmalschutzrecht vom 2. August 2019	644	Elfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung vom 20. August 2019	656
Gesetz zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZVODG) vom 2. August 2019	646		

Gesetz

zur Neuordnung der Informationssicherheit im Freistaat Sachsen

Vom 2. August 2019

Der Sächsische Landtag hat am 3. Juli 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Gewährleistung der Informationssicherheit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Informationssicherheitsgesetz – SächsISichG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Grundsätze der Informationssicherheit

Abschnitt 2 Organisation der Informationssicherheit

- § 5 Beauftragter für Informationssicherheit des Landes
- § 6 Sicherheitsnotfallteam
- § 7 Beauftragte für Informationssicherheit der staatlichen Stellen
- § 8 Beauftragte für Informationssicherheit der nicht-staatlichen Stellen
- § 9 Informationssicherheitsmanagement-Teams
- § 10 Arbeitsgruppe Informationssicherheit

Abschnitt 3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Informationssicherheit

- § 11 Datenübermittlung der nicht-staatlichen Stellen
- § 12 Abwehr von Gefahren für die informationstechnischen Systeme im Freistaat Sachsen
- § 13 Datenspeicherung und -auswertung
- § 14 Sicherheitskonzept

Abschnitt 4 Meldepflichten

- § 15 Stellenübergreifende Meldepflichten
- § 16 Meldepflichten der staatlichen Stellen
- § 17 Meldepflichten der nicht-staatlichen Stellen

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

- § 18 Einschränkung von Grundrechten
- § 19 Experimentierklausel
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Evaluierung

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist, die Informationssicherheit im Freistaat Sachsen zu erhöhen und Gefahren für informationstechnische Systeme abzuwehren. Die Gewährleistung der Informationssicherheit ist eine wichtige im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und die Gerichte des Freistaates Sachsen (staatliche Stellen) sowie die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (nicht-staatliche Stellen). Auf Beliehene finden ausschließlich die Absätze 4 und 5 Anwendung.

(2) Der Landtag gewährleistet die ihn betreffende Informationssicherheit durch den Beschluss einer für ihn, seine Gremien, seine Mitglieder und deren Beschäftigte, seine Fraktionen und deren Beschäftigte sowie für die Landtagsverwaltung geltenden Informationssicherheitsleitlinie. Für den Landtag gelten im Übrigen ausschließlich die §§ 10 und 12 bis 15 entsprechend den in der Informationssicherheitsleitlinie getroffenen Maßgaben.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für den Verfassungsgewichtshof des Freistaates Sachsen, den Mitteldeutschen Rundfunk, die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit auf Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Regelungen des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung finden.

(5) Soweit Beliehene an das Sächsische Verwaltungsnetz oder an das Kommunale Datennetz angeschlossen sind oder Dienste aus diesen Netzen heraus anbieten, sind sie zur Gewährleistung einer gleichwertigen Informationssicherheit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 zu verpflichten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Informationssicherheit im Sinne dieses Gesetzes bedeutet Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der in informationstechnischen Systemen verarbeiteten Informationen und Daten.

(2) Informationstechnische Systeme im Sinne dieses Gesetzes sind alle technischen Mittel zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung, Übermittlung oder Löschung von Informationen und Daten.

(3) Schadprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme sowie sonstige informationstechnische Routinen und Verfahren, die dem Zweck dienen, unbefugt Daten zu verarbeiten oder auf sonstige informationstechnische Abläufe einzuwirken.

(4) Sicherheitslücken im Sinne dieses Gesetzes sind Eigenschaften von Systemen oder Prozessen, durch deren Ausnutzung es Unbefugten möglich ist, Zugang zu informationstechnischen Systemen und den verarbeiteten Daten zu erhalten oder die Funktion der informationstechnischen Systeme zu beeinflussen.

(5) Ein Sicherheitsvorfall ist ein Ereignis, das tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Informationssicherheit hat.

(6) Ein Sicherheitsereignis ist ein Versuch, eines der Schutzziele zu verletzen.

(7) Ein Informationssicherheitsmanagementsystem ist die Aufstellung von verbindlichen Prozessen und Regeln, die die Informationssicherheit in einer staatlichen oder nicht-staatlichen Stelle dauerhaft steuern, kontrollieren, aufrecht-erhalten und fortlaufend verbessern.

(8) Inhaltsdaten sind Daten, die den Inhalt einer Kommunikation betreffen und die keine Verkehrsdaten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind.

(9) Protokolldaten im Sinne dieses Gesetzes beschreiben oder historisieren Zustände und Aktionen von informationstechnischen Systemen. Protokolldaten können Verkehrsdaten gemäß § 3 Nummer 30 des Telekommunikationsgesetzes und Nutzungsdaten nach § 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, enthalten.

§ 4

Grundsätze der Informationssicherheit

(1) Die staatlichen Stellen treffen angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit. Für technische Maßnahmen soll der Stand der Technik maßgeblich sein. Maßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen der Verletzung der Schutzziele steht. Um die Erreichung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus zu gewährleisten, haben alle staatlichen Stellen die jeweils geltenden Standards und das jeweils geltende IT-Grundschutz-Kompendium des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen. Die staatlichen Stellen erstellen und pflegen ein Informationssicherheitsmanagementsystem.

(2) Für die nicht-staatlichen Stellen gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Die jeweils geltenden Standards und das jeweils geltende IT-Grundschutz-Kompendium des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik werden zur Anwendung empfohlen. Werden dem Freistaat Sachsen Informationssicherheitsstandards verbindlich durch Beschlüsse des IT-Planungsrates gemäß Artikel 91c Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vorgeschrieben oder nach § 5 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt, sind diese Standards

durch die nicht-staatlichen Stellen bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten.

(3) Die Verantwortung für die Informationssicherheit im Sinne des Absatzes 1 trägt der jeweilige Leiter der staatlichen oder nicht-staatlichen Stelle, bei Schulen der jeweilige Schulträger. Er stellt im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung.

(4) Wesentliche Änderungen an den informationstechnischen Systemen einer staatlichen oder nicht-staatlichen Stelle dürfen nur im Benehmen mit dem für diese staatliche oder nicht-staatliche Stelle ernannten Beauftragten für Informationssicherheit durchgeführt werden.

(5) Im Einzelfall ist auf den Einsatz informationstechnischer Systeme zu verzichten, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit außer Verhältnis zur erreichbaren Herabsetzung des Risikos für die in § 3 Absatz 1 genannten Schutzziele stehen.

Abschnitt 2

Organisation der Informationssicherheit

§ 5

Beauftragter für Informationssicherheit des Landes

(1) Der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes wird vom Beauftragten für Informationstechnologie des Freistaates Sachsen ernannt und nimmt seine Aufgaben hauptamtlich wahr. Er fördert und unterstützt durch die Erstellung von konkreten Handlungsempfehlungen, Maßnahme- und Formulierungsvorschlägen, Erläuterungen, Leitfäden und auf Anforderung durch individuelle Beratung die Beauftragten für Informationssicherheit nach § 7 Absatz 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung und Pflege eines Informationssicherheitsmanagementsystems. Er initiiert und koordiniert landesweite Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen und Projekte zur Informationssicherheit. Der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes hat ein direktes Vorspracherecht beim Beauftragten für Informationstechnologie des Freistaates Sachsen. Er berät ihn bei seiner Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Informationssicherheit und unterstützt ihn bei der Umsetzung.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes dem Sicherheitsnotfallteam fachliche Weisungen erteilen.

(3) Gegenüber an das Sächsische Verwaltungsnetz angeschlossenen staatlichen Stellen kann der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes Anordnungen treffen oder Maßnahmen ergreifen, um Gefahren für die informationstechnischen Systeme, die mit dem Sächsischen Verwaltungsnetz verbunden sind, abzuwehren. Zur Abwehr von stellenübergreifenden Sicherheitsvorfällen ihrer informationstechnischen Systeme oder Prozesse darf er bei Gefahr im Verzug vorübergehende Netztrennungen anordnen. Der Leiter der staatlichen Stelle und der für die staatliche Stelle ernannte Beauftragte für Informationssicherheit sind unverzüglich zu unterrichten. Für die Umsetzung der Maßnahmen bedient sich der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes des Sicherheitsnotfallteams.

(4) Gegenüber nicht-staatlichen Stellen kann der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes Anordnungen im Benehmen mit dem Beauftragten für Informationssicherheit des Betreibers des Kommunalen Datennetzes treffen,

um Gefahren für die informationstechnischen Systeme, die mit dem Kommunalen Datennetz verbunden sind, abzuwehren. Zur Abwehr von stellenübergreifenden Sicherheitsvorfällen auf informationstechnische Systeme oder Prozesse innerhalb des Sächsischen Verwaltungsnetzes darf er bei Gefahr im Verzug vorübergehende Trennungen des Kommunalen Datennetzes vom Sächsischen Verwaltungsnetz anordnen. Der Leiter der nicht-staatlichen Stelle, der für diese ernannte Beauftragte für Informationssicherheit und der Beauftragte für Informationssicherheit des Betreibers des Kommunalen Datennetzes sind unverzüglich zu unterrichten. Die vom Beauftragten für Informationssicherheit des Landes angeordneten Maßnahmen nach Satz 2 werden durch das Sicherheitsnotfallteam umgesetzt.

(5) Der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes ist für die Erstellung des Informationssicherheitsmanagementsystems für die sächsische Staatsverwaltung zuständig.

(6) Der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes erstellt verbindliche Mindeststandards zur Informationssicherheit für die staatlichen Stellen und legt sie nach Anhörung der Arbeitsgruppe Informationssicherheit dem Gremium nach § 17 Absatz 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur Entscheidung vor. Die Arbeitsgruppe Informationssicherheit unterstützt den Beauftragten für Informationssicherheit des Landes dabei. Den nicht-staatlichen Stellen wird die Anwendung der Mindeststandards empfohlen. Auf Ersuchen berät der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes die staatlichen oder nicht-staatlichen Stellen bei der Umsetzung und Einhaltung der Mindeststandards.

(7) Um die Wirksamkeit des Informationssicherheitsmanagementsystems und den Stand der Erfüllung der Mindeststandards zu überprüfen, kann der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes die erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen der staatlichen Stellen verlangen. Zu diesem Zweck darf er eigene Revisionen durchführen, wobei für den Sächsischen Rechnungshof, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben hierfür deren Einvernehmen einzuholen ist. Er ist über geplante Audits oder Revisionen zu unterrichten. Vorliegende Zertifikate auf der Basis von IT-Grundschutz nach dem BSI-Gesetz und der Zertifizierungsverordnung zum BSI-Gesetz sind dabei zu beachten.

(8) Der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes unterrichtet den Landtag jährlich allgemein über seine Tätigkeit und über

1. die durch das Sicherheitsnotfallteam getroffenen Anordnungen und ergriffenen Maßnahmen gemäß § 6 Absatz 3,
2. die Anzahl von Fällen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sicherheitsnotfallteam zu anderen Zwecken als demjenigen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, gemäß § 6 Absatz 4,
3. die zur Abwehr von Gefahren für die informationstechnischen Systeme ergriffenen Maßnahmen gemäß § 12,
4. die Anzahl von Fällen der nicht automatisierten Auswertung, der personenbezogenen Verarbeitung und der Wiederherstellung des Personenbezugs pseudonymisierter Daten bei Protokolldaten gemäß § 13 Absatz 2,
5. die Anzahl von Fällen der Speicherung und der Auswertung von Inhaltsdaten und Wiederherstellung des

Personenbezugs pseudonymisierter Daten gemäß § 13 Absatz 3,

6. die Anzahl von Fällen der nicht automatisierten Verarbeitung von Daten gemäß § 13 Absatz 4,
7. die Anzahl der durchgeführten, unterbliebenen sowie nachgeholt Benachrichtigungen gemäß § 13 Absatz 5,
8. die Anzahl von Fällen der Übermittlung von Daten gemäß § 13 Absatz 6 und 7,
9. den Umgang mit unzulässig erlangten Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, gemäß § 13 Absatz 8, sowie
10. die Anzahl von gemäß §§ 15 bis 17 gemeldeten Sicherheitsereignissen und Sicherheitsvorfällen.

Die staatlichen und nicht-staatlichen Stellen, die die Maßnahmen nach §§ 12 und 13 in eigener Zuständigkeit ausüben, unterrichten den Beauftragten für Informationssicherheit des Landes jährlich über ihre Tätigkeit gemäß Satz 1 Nummern 3 bis 10.

(9) Der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes unterrichtet die Gremien nach § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 2 des Sächsischen E-Government-Gesetzes und die Arbeitsgruppe Informationssicherheit regelmäßig über seine Tätigkeit.

(10) Der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes unterrichtet die Öffentlichkeit über wesentliche Entwicklungen der Informationssicherheit im Freistaat Sachsen.

§ 6

Sicherheitsnotfallteam

(1) Das Sicherheitsnotfallteam ist im Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste angesiedelt. Aufgaben des Sicherheitsnotfallteams sind:

1. das Aufzeigen von Lösungen bei konkreten Sicherheitsereignissen oder -vorfällen,
2. die Prüfung auf Risiken im Betrieb von informationstechnischen Systemen und die Unterstützung bei ihrer Beseitigung,
3. die Information zu Sicherheitslücken,
4. die Erfassung und Analyse der Lage der Informationssicherheit sowie die Erstellung daraus abgeleiteter Empfehlungen,
5. die Wahrnehmung der zentralen Meldestelle im Sinne des BSI-Gesetzes,
6. die Wahrnehmung der zentralen Meldestelle im Sinne des IT-Planungsrates im Verwaltungs-CERT-Verbund,
7. die Mitwirkung bei der technischen und technologischen Koordinierung der Informationssicherheit in den staatlichen und nicht-staatlichen Stellen sowie
8. die regelmäßige Information über die Lage der Informationssicherheit im Freistaat Sachsen.

Das Sicherheitsnotfallteam unterstützt den Beauftragten für Informationssicherheit des Landes und die Beauftragten für Informationssicherheit der staatlichen oder nicht-staatlichen Stellen des Freistaates Sachsen in technischen Sicherheitsfragen.

(2) Das Sicherheitsnotfallteam hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben alle für die Abwehr von Gefahren für die Informationssicherheit erforderlichen Informationen, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit in den informationstechnischen Systemen und der dabei beobachteten Vorgehensweise, zu sammeln und auszuwerten. Die staatlichen oder nicht-staatlichen Stellen im Freistaat Sachsen stellen dem Sicherheitsnotfallteam die Daten unverzüglich und unentgeltlich für die Zwecke nach Satz 1 je nach Anforderung

kontinuierlich oder auf Anforderung zur Verfügung. Daten des Sächsischen Rechnungshofs, des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dürfen nur einvernehmlich mit diesen erhoben, gespeichert, ausgewertet, genutzt oder sonst verarbeitet werden. Sind Daten betroffen, die dem richterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder rechtspflegerischen Arbeitsprozess zuzurechnen sind, ist § 41c des Sächsischen Justizgesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden. Für Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, und hochschulnahe Einrichtungen gilt Satz 2 nicht.

(3) Das Sicherheitsnotfallteam kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber staatlichen Stellen und nicht-staatlichen Stellen, soweit sie an das Sächsische Verwaltungsnetz oder das Kommunale Datennetz angeschlossen sind, im Einvernehmen mit dem Beauftragten für Informationssicherheit des Landes und im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Beauftragten für Informationssicherheit die erforderlichen Anordnungen treffen oder Maßnahmen ergreifen, um die Gefahren für die informationstechnischen Systeme etwa durch Schadprogramme, Sicherheitslücken, unbefugte Datennutzung oder unbefugte Datenverarbeitung durch Dritte zu erkennen und abzuwehren. Das umfasst insbesondere die dazu erforderliche Datenverarbeitung.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sicherheitsnotfallteam zu anderen Zwecken als demjenigen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, ist zur Sammlung, Auswertung oder Untersuchung von Informationen zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit in den informationstechnischen Systemen und der dabei beobachteten Vorgehensweise oder zur Unterstützung oder Beratung zu Fragen der Informationssicherheit zulässig, wenn sie zur Gewährleistung der Informationssicherheit erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) durch das Sicherheitsnotfallteam ist zulässig, wenn

1. die Verarbeitung erforderlich ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Netz-, Daten- oder Informationssicherheit,
2. ein Ausschluss dieser Daten von der Verarbeitung die Erfüllung der Aufgaben des Sicherheitsnotfallteams unmöglich machen oder diese erheblich gefährden würde und
3. kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss dieser Daten von der Verarbeitung überwiegt.

Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgaben des Sicherheitsnotfallteams nicht mehr benötigt werden. Sie sind spätestens 90 Tage nach ihrer Erhebung zu pseudonymisieren; § 13 Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für

Daten, die dem richterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder rechtspflegerischen Arbeitsprozess zuzurechnen sind.

(5) Das Sicherheitsnotfallteam sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vor. § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) gilt entsprechend.

§ 7

Beauftragte für Informationssicherheit der staatlichen Stellen

(1) In jedem Staatsministerium, in der Staatskanzlei, dem Landespolizeipräsidium, der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz, dem Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste sowie bei dem Sächsischen Rechnungshof und dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten werden je ein hauptamtlicher Beauftragter für Informationssicherheit und ein Vertreter ernannt. Der Beauftragte für Informationssicherheit berichtet dem Leiter der staatlichen Stelle und dem Beauftragten für Informationssicherheit des Landes mindestens einmal jährlich zum Stand der Informationssicherheit in seinem Zuständigkeitsbereich.

(2) Für jede nachgeordnete staatliche Stelle werden je ein Beauftragter für Informationssicherheit und ein Vertreter ernannt. Die jeweils zuständigen Beauftragten für Informationssicherheit der Aufsichtsbehörden sind innerhalb eines Monats über die Ernennung zu unterrichten. Bei der organisatorischen Zuweisung der Aufgaben sollen Interessenkonflikte vermieden werden. Der Beauftragte für Informationssicherheit einer nachgeordneten staatlichen Stelle muss nicht Beschäftigter der staatlichen Stelle sein. Beauftragte und Vertreter können jeweils für mehrere staatliche Stellen zuständig sein. Der Beauftragte für Informationssicherheit berichtet dem Leiter der staatlichen Stelle und dem Beauftragten für Informationssicherheit der zuständigen Aufsichtsbehörde in angemessenen Abständen zum Stand der Informationssicherheit in seinem Zuständigkeitsbereich.

(3) Der Beauftragte für Informationssicherheit fördert die Belange der Informationssicherheit innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs und koordiniert entsprechende Maßnahmen. Der Beauftragte für Informationssicherheit hat ein unmittelbares Vortragsrecht beim Leiter der staatlichen Stelle. Er ist für die Einhaltung der Meldepflichten nach den §§ 15 und 16 in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Im Falle eines Sicherheitsvorfalls oder eines Sicherheitsereignisses ist der Beauftragte für Informationssicherheit oder sein Vertreter berechtigt, Einsicht in die Protokolldaten seines Zuständigkeitsbereichs zu nehmen oder diese anzufordern. Daten des Sächsischen Rechnungshofs, des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, der Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes dürfen nur einvernehmlich mit diesen erhoben, gespeichert, ausgewertet, genutzt oder sonst verarbeitet werden. Sind Daten betroffen, die dem richterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder rechtspflegerischen Arbeitsprozess zuzurechnen sind, ist § 41c des Sächsischen Justizgesetzes entsprechend anzuwenden. Der Beauftragte für Informationssicherheit ist bei der Ausübung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 8**Beauftragte für Informationssicherheit
der nicht-staatlichen Stellen**

(1) Für nicht-staatliche Stellen sollen ein Beauftragter für Informationssicherheit und ein Vertreter ernannt werden. Der Beauftragte für Informationssicherheit muss nicht Beschäftigter der nicht-staatlichen Stelle sein. Beauftragte und Vertreter können jeweils für mehrere nicht-staatliche Stellen zuständig sein. Für Schulen in kommunaler Trägerschaft ist der Beauftragte für Informationssicherheit des jeweiligen Schulträgers zuständig. Der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes ist innerhalb eines Monats über die Ernennung zu unterrichten.

(2) Für den Beauftragten für Informationssicherheit der nicht-staatlichen Stelle gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 9**Informationssicherheitsmanagement-Teams**

In jedem Staatsministerium, in der Staatskanzlei, dem Landespolizeipräsidium, der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz, dem Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste sowie bei dem Sächsischen Rechnungshof und dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten sollen Informationssicherheitsmanagement-Teams im Rahmen des Informationssicherheitsmanagementsystems eingerichtet werden. In den anderen staatlichen Stellen können Informationssicherheitsmanagement-Teams im Rahmen des Informationssicherheitsmanagementsystems eingerichtet werden. Sie unterstützen den jeweiligen Beauftragten für Informationssicherheit bei seiner Arbeit.

§ 10**Arbeitsgruppe Informationssicherheit**

(1) Die Arbeitsgruppe Informationssicherheit berät den Beauftragten für Informationssicherheit des Landes in Fragen der Informationssicherheit. Sie besteht aus den Beauftragten für Informationssicherheit der Staatskanzlei, der Staatsministerien, des Sächsischen Rechnungshofs, des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, des Landespolizeipräsidiums, der Leitstelle für Informationstechnologie der sächsischen Justiz und des Staatsbetriebes Sächsische Informatik Dienste sowie zwei Vertretern der Kommunen. Weitere Mitglieder können aufgenommen werden.

(2) Der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte des Landtages kann an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Arbeitsgruppe Informationssicherheit wird vom Beauftragten für Informationssicherheit des Landes geleitet. Die Arbeitsgruppe Informationssicherheit gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 3**Maßnahmen zur Sicherstellung der
Informationssicherheit****§ 11****Datenübermittlung der nicht-staatlichen Stellen**

(1) Den Zugang zu dem Sächsischen Verwaltungsnetz können die kommunalen Träger der Selbstverwaltung über das Kommunale Datennetz und die sonstigen nicht-staatlichen Stellen über einen unmittelbaren Anschluss herstellen. Stattdessen kann der Zugang der nicht-staatlichen Stellen zu

dem Sächsischen Verwaltungsnetz über eine Schnittstelle hergestellt werden, die eine vergleichbare Funktionalität und eine gleichwertige Informationssicherheit nach § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gewährleistet. Soweit auf speziellen Rechtsvorschriften beruhende technische und organisatorische Maßnahmen eine zuverlässige und sichere Datenübertragung für einzelne Fachverfahren gewährleisten, muss die verwaltschaftsübergreifende elektronische Datenübermittlung im Sinne von § 15 des Sächsischen E-Government-Gesetzes zwischen den staatlichen und den nicht-staatlichen Stellen nicht über das Sächsische Verwaltungsnetz geführt werden.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Eigenschaften der Schnittstelle gemäß Absatz 1 Satz 2 durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. In dieser Rechtsverordnung können Vorgaben vorgesehen werden zu:

1. der Informationssicherheit für die in § 3 Absatz 1 genannten Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit,
2. der Informationssicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
3. der Art der Datenverarbeitung,
4. der Mindest-Verfügbarkeit der Schnittstelle,
5. der Mindest-Bandbreite der Schnittstelle,
6. den für die Datenverbindung eingesetzten Protokollen,
7. der verwendeten Systeminfrastruktur und
8. der internen Organisation, die durch die jeweiligen Anbieter der Datenverbindung zu berücksichtigen sind.

Vom IT-Kooperationsrat und den Trägern der Selbstverwaltung sind frühzeitig Stellungnahmen einzuholen. Beschließt der IT-Kooperationsrat daraufhin eine Empfehlung im Sinne von § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Sächsischen E-Government-Gesetzes, ist diese bei Erlass der Rechtsverordnung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Stellungnahmen der Träger der Selbstverwaltung.

(3) Werden dem Freistaat Sachsen Anforderungen für die Zugangsschnittstellen zu dem Verbindungsnetz im Sinne von Artikel 91c Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durch Beschlüsse des IT-Planungsrates als Koordinierungsgremium gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706), in der jeweils geltenden Fassung, vorgegeben oder nach § 5 des Onlinezugangsgesetzes festgelegt, sind diese Standards durch die nicht-staatlichen Behörden bei den von ihnen eingesetzten und mit dem Verbindungsnetz zumindest mittelbar verbundenen informationstechnischen Systemen einzuhalten.

§ 12**Abwehr von Gefahren für die informationstechnischen
Systeme im Freistaat Sachsen**

(1) Zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für die informationstechnischen Systeme im Freistaat Sachsen etwa durch Schadprogramme, Sicherheitslücken oder unbefugte Datenverarbeitung dürfen das Sicherheitsnotfallteam sowie die staatlichen und nicht-staatlichen Stellen im Freistaat Sachsen innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs

1. Protokolldaten erheben und automatisiert auswerten sowie
 2. die an den Schnittstellen der informationstechnischen Systeme anfallenden Protokoll- und Inhaltsdaten erheben und automatisiert auswerten,
- soweit dies zur Verhinderung oder Abwehr von Angriffen auf informationstechnische Systeme der staatlichen und nicht-staatlichen Stellen im Freistaat Sachsen oder zum Er-

kennen, Eingrenzen oder Beseitigen dieser Störungen der Informationssicherheit erforderlich ist.

(2) Die staatlichen und nicht-staatlichen Stellen im Freistaat Sachsen sind verpflichtet, das Sicherheitsnotfallteam bei Maßnahmen nach Absatz 1 und § 13 zu unterstützen sowie hierbei dem Sicherheitsnotfallteam behördeninterne Protokolldaten nach Absatz 1 Nummer 1 und Daten nach Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen.

(3) Daten des Landtags, des Sächsischen Rechnungshofs, des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, der Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes dürfen nur einvernehmlich mit diesen erhoben, gespeichert, ausgewertet, genutzt oder sonst verarbeitet werden. Sind Daten betroffen, die dem richterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder rechtspflegerischen Arbeitsprozess zuzurechnen sind, ist § 41c des Sächsischen Justizgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 13

Datenspeicherung und -auswertung

(1) Sofern nicht die Absätze 2 bis 8 eine weitere Verarbeitung gestatten, muss eine automatisierte Auswertung der Daten nach § 12 Absatz 1 unverzüglich erfolgen und diese müssen nach erfolgtem Abgleich sofort und nach dem Stand der Technik sicher gelöscht werden. Daten, die weder personenbezogen sind noch dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind von den Verarbeitungseinschränkungen dieser Vorschrift ausgenommen.

(2) Protokolldaten dürfen über den für die automatisierte Auswertung erforderlichen Zeitraum hinaus, längstens jedoch für 90 Tage, gespeichert werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Daten erforderlich sein können:

1. für den Fall der Bestätigung eines Verdachts nach Absatz 4 Satz 1 zur Abwehr von Gefahren für die informationstechnischen Systeme oder
2. zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten.

Die Daten sind im Gebiet der Europäischen Union zu speichern. Durch organisatorische und technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik ist sicherzustellen, dass eine Auswertung der nach Satz 1 gespeicherten Daten nur automatisiert erfolgt. Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies automatisiert möglich ist. Eine nicht automatisierte Auswertung oder eine personenbezogene Verarbeitung ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 zulässig. Soweit hierzu die Wiederherstellung des Personenbezugs pseudonymisierter Daten erforderlich ist, muss diese durch den zuständigen Leiter der staatlichen oder nicht-staatlichen Stelle angeordnet werden. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren.

(3) Inhaltsdaten dürfen über den für die automatisierte Auswertung erforderlichen Zeitraum hinaus, längstens für 60 Tage gespeichert werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Daten erforderlich sein können:

1. für den Fall der Bestätigung eines Verdachts nach Absatz 4 Satz 1 zur Abwehr von Gefahren für die informationstechnischen Systeme oder
2. zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten

und die Speicherung zum Schutz der technischen Systeme unerlässlich ist. Die Speicherung und Auswertung der Inhaltsdaten ist vom zuständigen Leiter der staatlichen oder

nicht-staatlichen Stelle und einem weiteren Bediensteten dieser Stelle mit Befähigung zum Richteramt anzuordnen. Die Daten sind im Gebiet der Europäischen Union zu speichern. Durch organisatorische und technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik ist sicherzustellen, dass eine Auswertung der nach Satz 1 gespeicherten Daten nur automatisiert erfolgt. Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit dies automatisiert möglich ist. Eine nicht automatisierte Auswertung oder eine personenbezogene Verarbeitung ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 zulässig. Soweit hierzu die Wiederherstellung des Personenbezugs pseudonymisierter Daten erforderlich ist, muss diese durch den zuständigen Leiter der staatlichen oder nicht-staatlichen Stelle und einen weiteren Bediensteten dieser Stelle mit der Befähigung zum Richteramt angeordnet werden. Sofern diese Stelle keinen weiteren Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt beschäftigt, ist die Anordnung der Speicherung und Auswertung der Inhaltsdaten oder der Wiederherstellung des Personenbezugs pseudonymisierter Daten durch den Leiter der staatlichen oder nicht-staatlichen Stelle und einen Bediensteten der Aufsichtsbehörde mit der Befähigung zum Richteramt zu treffen. Die Anordnung gilt längstens für zwei Monate; sie kann verlängert werden. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren.

(4) Die Verarbeitung der in § 12 Absatz 1 genannten Daten ist auch zulässig,

1. wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Daten Gefahren für die informationstechnischen Systeme etwa durch Schadprogramme, programmtechnische Sicherheitslücken oder unbefugte Datenverarbeitung enthalten oder Hinweise auf solche Gefahren geben können, und
2. soweit die Datenverarbeitung erforderlich ist, um den Verdacht zu bestätigen oder zu widerlegen.

Im Falle der Bestätigung des Verdachts ist die weitere Verarbeitung der Daten zulässig, soweit die Datenverarbeitung zur Abwehr von Gefahren für die informationstechnischen Systeme erforderlich ist. Ein Schadprogramm darf beseitigt oder in seiner Funktionsweise gehindert werden. Die nicht automatisierte Verarbeitung der Daten nach den Sätzen 1 und 2 darf nur durch den Leiter der staatlichen oder nicht-staatlichen Stelle und einen Bediensteten dieser Stelle mit der Befähigung zum Richteramt angeordnet werden. Sofern diese Stelle keinen weiteren Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt beschäftigt, ist die Anordnung nach Satz 4 durch den Leiter der staatlichen oder nicht-staatlichen Stelle und einen Bediensteten der Aufsichtsbehörde mit der Befähigung zum Richteramt zu treffen.

(5) Die von den Maßnahmen nach Absatz 4 betroffenen Personen und betroffenen staatlichen oder nicht-staatlichen Stellen sind spätestens nach dem Erkennen und der Abwehr eines Schadprogramms oder von Gefahren, die von einem Schadprogramm ausgehen, zu benachrichtigen, wenn sie bekannt sind oder ihre Identifikation ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist sowie nicht überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Person nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie an einer Benachrichtigung kein Interesse hat. Die staatlichen und nicht-staatlichen Stellen legen Fälle, in denen sie von einer Benachrichtigung absehen, dem zuständigen Datenschutzbeauftragten der staatlichen oder nicht-staatlichen Stelle sowie einem weiteren Bediensteten dieser Stelle, der die Befähigung zum Richteramt hat, zur Kontrolle vor. Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist bei Ausübung dieser Aufgabe weisungsfrei und darf deswegen nicht benachteiligt werden (Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung [EU] 2016/679 beziehungsweise § 11 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes). Wenn der zuständige Datenschutzbeauftragte der

Entscheidung der staatlichen oder nicht-staatlichen Stelle widerspricht, ist die Benachrichtigung nachzuholen. Die Entscheidung über die Nichtbenachrichtigung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach zwölf Monaten zu löschen. In den Fällen der Absätze 6 und 7 erfolgt die Benachrichtigung durch die dort genannten Behörden nach den für diese Behörden geltenden Vorschriften. Enthalten diese keine Bestimmungen zu Benachrichtigungspflichten, sind die Vorschriften der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

(6) Die nach Absatz 4 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen an die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat nach den §§ 202a, 202b, 303a oder 303b des Strafgesetzbuches übermittelt werden. Ferner dürfen diese Daten zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die unmittelbar von einem Schadprogramm ausgeht, an die Polizei des Freistaates Sachsen übermittelt werden.

(7) Für sonstige Zwecke dürfen die Daten übermittelt werden an:

1. die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten Straftat,
2. die Polizeibehörden zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person sowie zur Verhütung und Unterbindung von in Nummer 1 genannten Straftaten,
3. das Landesamt für Verfassungsschutz, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 312) geändert worden ist, oder für Bestrebungen vorliegen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 3a des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind. § 10 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Die Übermittlung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 bedarf der vorherigen gerichtlichen Zustimmung. Für das Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, entsprechend. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die übermittelnde Stelle ihren Sitz hat. Die Übermittlung nach Satz 1 Nummer 3 erfolgt nach Zustimmung des Staatsministeriums des Innern; die §§ 9 bis 16 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, gelten entsprechend.

(8) Eine über die Absätze 1 bis 7 hinausgehende inhaltliche Auswertung zu anderen Zwecken und die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte sind unzulässig. Soweit möglich, ist bei der Datenverarbeitung technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. Werden Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt, dürfen diese Daten nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt auch in Zweifelsfällen. Die

Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren.

(9) Anstelle des Schulleiters ist für Anordnungen nach den Absätzen 3 und 4 ein vom Schulträger zu bestimmender Bediensteter des Schulträgers zuständig.

§ 14

Sicherheitskonzept

Vor Aufnahme der Datenverarbeitung nach den §§ 12 und 13 ist ein für diesen Gebrauch erarbeitetes Sicherheitskonzept innerhalb des Informationssicherheitsmanagementsystems zu erstellen sowie die Umsetzung aller darin vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen aktenkundig zu machen. Das Sicherheitskonzept ist vor jeder wesentlichen Veränderung der eingesetzten technischen Systeme zu aktualisieren und alle drei Jahre einer Revision zu unterziehen.

Abschnitt 4

Meldepflichten

§ 15

Stellenübergreifende Meldepflichten

Werden staatlichen oder nicht-staatlichen Stellen im Freistaat Sachsen oder Beliehenen, die an das Sächsische Verwaltungsnetz oder das Kommunale Datennetz angeschlossen sind, Informationen bekannt, die zur Abwehr von Gefahren für die informationstechnischen Systeme von Bedeutung sind, teilen sie dies unverzüglich dem Sicherheitsnotfallteam mit, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen. Von der Meldung darf abgesehen werden, wenn die Information bereits in öffentlich zugänglichen Medien verbreitet wurde.

§ 16

Meldepflichten der staatlichen Stellen

(1) Staatliche Stellen des Freistaates Sachsen haben Sicherheitsereignisse und Sicherheitsvorfälle ihrer informationstechnischen Systeme oder Prozesse an das Sicherheitsnotfallteam zu melden. Die Meldungen haben unverzüglich zu erfolgen, wenn es sich um Sicherheitsvorfälle handelt, die

1. zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele geführt haben oder
2. behördenübergreifend zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen können.

Zu Sicherheitsereignissen und sonstigen Sicherheitsvorfällen sind mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 2 regelmäßig zu melden:

1. statistische Angaben und
2. Protokolldaten von Schutzsystemen, etwa Proxies, Virenskannern oder Firewalls, in automatisierter Form.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, Einzelheiten des Meldeverfahrens durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. In dieser Rechtsverordnung können Vorgaben zu meldepflichtigen Informationen und Meldeprozessen vorgesehen werden.

§ 17

Meldepflichten der nicht-staatlichen Stellen

Für nicht-staatliche Stellen gelten die Meldepflichten nach § 16 nur, soweit deren informationstechnischen Sys-

teme mit dem Sächsischen Verwaltungsnetz oder dem Kommunalen Datennetz verbunden sind. Soweit das Kommunale Datennetz betroffen ist, ist der Beauftragte für Informationssicherheit des Betreibers des Kommunalen Datennetzes unverzüglich durch die nicht-staatliche Stelle über die Meldung zu informieren. Im Übrigen steht es den nicht-staatlichen Stellen frei, Sicherheitsvorfälle und Sicherheitsereignisse entsprechend § 16 an das Sicherheitsnotfallteam zu melden.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 18 Einschränkung von Grundrechten

Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 27 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) werden durch die § 6 Absatz 3 und 4, §§ 12 und 13 eingeschränkt.

§ 19 Experimentierklausel

Die jeweils fachlich zuständige oberste Staatsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Systeme zur Datenanalyse, die der Abwehr von Gefahren für die informationstechnischen Systeme des Freistaates Sachsen dienen, im Einvernehmen mit dem Beauftragten für Informationstechnologie des Freistaates Sachsen und mit Zustimmung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten sachlich und örtlich begrenzte Ausnahmen zur Auswertung von anderen nicht in § 12 Absatz 1 genannten Daten für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen. Satz 1 findet keine Anwendung für die Daten der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

§ 20 Übergangsregelung

Sicherheitskonzepte nach § 14 sind erstmals im Jahre 2024 einer Revision nach § 14 Satz 2 zu unterziehen. Die §§ 7 bis 9 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Umsetzung der Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2020 nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen muss.

§ 21 Evaluierung

(1) Die Staatsregierung legt dem Landtag fünf Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes einen Bericht vor, in dem sie darlegt,

1. welche Auswirkungen dieses Gesetz auf die Informationssicherheit in den Behörden im Freistaat Sachsen hat,
2. welche Projekte auf Basis der Experimentierklausel des § 19 durchgeführt wurden,

3. welche Kosten und welcher Nutzen bei der Umsetzung des Gesetzes entstanden sind und
4. ob eine Weiterentwicklung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.

(2) Nach der Evaluierung gemäß Absatz 1 werden dem Landtag entsprechende Erfahrungsberichte jeweils nach Ablauf weiterer fünf Jahre vorgelegt.

Artikel 2 Änderung des Sächsischen E-Government-Gesetzes

Das Sächsische E-Government-Gesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst: „§ 9 Interoperabilität“.
 - b) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst: „§ 13 Interoperabilität“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen, nach der Angabe „S. 72“ wird die Angabe „, L 127 vom 23.5.2018, S. 2“ eingefügt und die Angabe „S. 198“ wird durch die Angabe „S. 198, 199“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Informationssicherheit“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Informationssicherheit“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Grundgesetzes“ werden die Wörter „für die Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Datenübermittlung

Die verwaltungsebenenübergreifende elektronische Datenübermittlung im Sinne von § 11 zwischen den staatlichen Behörden und den Trägern der Selbstverwaltung wird über das Sächsische Verwaltungsnetz geführt.“

6. In § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 630), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
7. In § 21 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „, Informationssicherheit“ gestrichen.

Artikel 3
Bekanntmachungserlaubnis

Die Sächsische Staatskanzlei kann den Wortlaut des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der vom 31. August 2019 an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. August 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Chef der Staatskanzlei und
Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten
Oliver Schenk

Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag Vom 25. Juni 2019

Der Sächsische Landtag hat am 23. Mai 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Dem am 18. April 2019 von den Ländern unterzeichneten Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 275)“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. 2012 S. 275), der zuletzt durch den Vertrag vom 18. April 2019 (SächsGVBl. S. 640) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
2. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 275)“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes

In § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Sächsischen Spielbankengesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 650) geändert worden ist, werden die Wörter „des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 275)“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrages vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. 2012 S. 275), der zuletzt durch den Vertrag vom 18. April 2019 (SächsGVBl. S. 640) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses

In der laufenden Nummer 47 Zeile vor Tarifstelle 1 Spalte 3 der Anlage 1 zum Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268) geändert worden ist, werden die Wörter „Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. 2012 S. 275)“ durch die Wörter „Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 (SächsGVBl. 2012 S. 275), der zuletzt durch den Vertrag vom 18. April 2019 (SächsGVBl. S. 640) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten, Bekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Staatskanzlei macht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, ob der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft getreten oder gegenstandslos geworden ist.

Dresden, den 25. Juni 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1: Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten,“ durch die Wörter „im Rahmen der Experimentierklausel für Sportwetten nach § 10a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bekanntmachung (§ 4b Absatz 1)“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt.“
2. § 4b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Auswahlkriterien“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Auswahlverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen“ gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
4. § 9a Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich ausübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“

5. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem bisherigen Satz werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni 2024.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
6. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2: Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Erläuterungen:

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015; OVG Hamburg, U. v. 22.06.2017, BVerwG, U. v. 26.10.2017). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVG, B. v. 16.10.2015).

II. Lösung

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit Beschluss vom 18. April 2019 gemäß § 35 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben. Die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten ist insoweit rechtlich nunmehr möglich für die gesamte Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021. Durch eine hieran anknüpfende ergänzende punktuelle Änderung des Staatsvertrages wird das Modell der Experimentierphase weiterentwickelt und Klarheit für die Anbieter und

beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Staatsvertrages erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Es wird klargestellt, dass die Experimentierphase für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist.
- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben.
- Da ein Auswahlverfahren (§ 4b Absatz 5) nicht mehr erforderlich ist, sind die auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen anzupassen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der ländereinheitlichen Entscheidung. Das ländereinheitliche Verfahren vermeidet ein Nebeneinander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes – wie hier der Glücksspielaufsichtlichen – Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196f.).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bau-technik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten – nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4a)

Durch die Änderung des § 4a Absatz 1 wird klargestellt, dass § 10 Absatz 6 derzeit ausschließlich in den Fällen der

Experimentierklausel nach § 10a nicht anwendbar ist. Der bisherigen offeneren Formulierung bedarf es daher nicht.

Durch die Änderung des § 4a Absatz 2 wird geregelt, dass die Dauer der Konzession zu beschränken ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich weiterhin um eine zeitlich befristete Experimentierphase handelt. Die Dauer der Konzession ist nicht vorgeschrieben. Die Konzession kann daher durch die zuständige Behörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens auch für einen kürzeren Zeitraum als bis zum Auslaufen der Experimentierklausel erteilt werden. Die Notwendigkeit, die Dauer der Konzession bereits in der Bekanntmachung nach § 4b Absatz 1 verbindlich festzulegen, ist durch den Wegfall der Kontingentierung der Sportwettkonzessionen entfallen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 4b Absatz 1).

§ 4a Absatz 3 wird dahingehend geändert, dass für die Dauer der Experimentierphase keine Beschränkung der Zahl der Konzessionen mehr erfolgt. Insofern entfällt auch die Notwendigkeit eines Auswahlverfahrens. Das trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die auf Anträge von Konkurrenten vorbeugend bereits die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarktes in absehbarer Zeit unmöglich gemacht haben. Die befristete Abweichung vom Grundsatz der Begrenzung der Zahl der Konzessionen ist daher als Ausnahme zu verstehen, die dem Verlauf der Gerichtsverfahren geschuldet ist. Die insbesondere in § 4a Absatz 4, § 4b Absatz 1 bis 4 und § 4c normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession bleiben ebenso anwendbar wie die Konzessionspflichten und aufsichtlichen Befugnisse (s. v. a. § 4e).

Zu Nummer 2 (§ 4b)

In § 4b werden die erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass die Anzahl der Konzessionen nicht mehr beschränkt ist, so dass keine Auswahl unter den Bewerbern erfolgen muss.

In der Folge entfällt auch die Erforderlichkeit, eine bestimmte Frist für die Einreichung von Bewerbungen festzulegen. Dieser bedurfte es bislang, weil zu einem bestimmten Termin die Auswahlentscheidung zwischen mehreren geeigneten Bewerbern nach § 4b Absatz 5 der bisherigen Fassung zu treffen war. Ein solches Verfahren erfordert die Festlegung einer Bewerbungsfrist. Sind die Konzessionen nicht kontingentiert, kann die Bewerbung um die Konzession und die Prüfung der Bewerbung hingegen jederzeit – d. h. auch zu einem späteren Zeitpunkt – erfolgen.

An einer (einmaligen) Bekanntmachung der Möglichkeit, sich um eine Konzession zu bewerben, im Amtsblatt der Europäischen Union unter Angabe der einzureichenden Unterlagen (§ 4b Absatz 1 Satz 2) wird festgehalten, um die Marktteilnehmer über die geänderten Bedingungen der Konzessionserteilung zu informieren.

Da es der Durchführung eines Auswahlverfahrens nicht mehr bedarf, entfällt der bisherige § 4b Absatz 5, der die Kriterien für die Durchführung des Verfahrens vorsah.

Die bislang verwendeten Begriffe wie „Konzession“, „Bewerbung“ und „Bewerber“ werden aus rein redaktionellen Gründen nicht angepasst, um die textlichen Eingriffe am bestehenden Staatsvertrag gering zu halten. In der Sache handelt es sich in der Neufassung um Antragsteller in einem Erlaubnisverfahren.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 4 Satz 1)

In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als Gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Zu Nummer 4 (§ 9a Absatz 5 Satz 2)

§ 9a Absatz 5 Satz 2 stellt in der neuen Fassung heraus, dass dem Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive keine Rechtsetzungsbefugnisse verliehen werden sollen.

Zu Nummer 5 (§ 10a)

In § 10a Absatz 1 wird die bisher nur in hier nicht erheblichen Teilbereichen tatsächlich laufende Experimentierphase bis 30. Juni 2021 erstreckt. Diese Regelung berücksichtigt den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz, die Befristung der Experimentierklausel nach dem bisherigen § 35 Absatz 1 aufzuheben. Aufgrund des vorgenannten

Beschlusses ist die (bisherige) Experimentierklausel auch über den 30. Juni 2019 hinaus anwendbar mit der Modifikation, dass die Zahl möglicher Konzessionen nunmehr nicht mehr begrenzt ist.

Die bislang in § 10a Absatz 3 festgelegte Höchstzahl der Konzessionen wird als Konsequenz der Änderung des § 4a Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 29 Absatz 1 Satz 3)

Die Übergangsregelung in § 29 Absatz 1 Satz 3 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2020. Sollten bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Stuttgart, den 3. April 2019

Für das Land Baden-Württemberg
Winfried Kretschmann

München, den 18. April 2019

Für den Freistaat Bayern
Markus Söder

Berlin, den 26. März 2019

Für das Land Berlin
Michael Müller

Potsdam, den 29. März 2019

Für das Land Brandenburg
Dietmar Woidke

Bremen, den 26. März 2019

Für die Freie Hansestadt Bremen
Carsten Sieling

Hamburg, den 4. April 2019

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Peter Tschentscher

Wiesbaden, den 26. März 2019

Für das Land Hessen
Volker Bouffier

Schwerin, den 26. März 2019

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Manuela Schwesig

Hannover, den 27. März 2019

Für das Land Niedersachsen
Stephan Weil

Düsseldorf, den 4. April 2019

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Armin Laschet

Mainz, den 6. April 2019

Für das Land Rheinland-Pfalz
Malu Dreyer

Saarbrücken, den 5. April 2019

Für das Saarland
Tobias Hans

Dresden, den 30. März 2019

Für den Freistaat Sachsen
Michael Kretschmer

Magdeburg, den 28. März 2019

Für das Land Sachsen-Anhalt
Reiner Haseloff

Kiel, den 9. April 2019

Für das Land Schleswig-Holstein
Daniel Günther

Erfurt, den 28. März 2019

Für den Freistaat Thüringen
Bodo Ramelow

Gesetz

über Zuständigkeiten im Schornsteinfeger- und Denkmalschutzrecht

Vom 2. August 2019

Der Sächsische Landtag hat am 2. Juli 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
über die Zuständigkeiten
nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
im Freistaat Sachsen
(SächsSchfHWGZuG)

§ 1
Zuständigkeiten der Landkreise,
Kreisfreien Städte und Gemeinden

(1) Der Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten, soweit in Absatz 2 und § 2 nichts anderes bestimmt ist. Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

(2) Die Gemeinden sind zuständig für die Aufforderung an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zur Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung nach § 16 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.

§ 2
Zuständigkeiten der Landesdirektion

Die Landesdirektion ist zuständig für:

1. die Entgegennahme der Anzeige von im Schornsteinfegerregister eingetragenen Personen über die Einstellung von Schornsteinfegerarbeiten nach § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und die Übermittlung von Daten an das Schornsteinfegerregister (§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes),
2. die Einrichtung von Bezirken (§ 7 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes),
3. die Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (§ 8 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes),
4. die öffentliche Ausschreibung der Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (§ 9 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes),
5. die Ausschreibung und die Auswahl der Bewerber (§ 9a Absatz 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes),
6. die öffentliche Bekanntmachung der Bestellung (§ 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes),
7. bei unbesetzten Bezirken die Anordnung und Bestimmung eines Vertreters (§ 11a Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes) sowie die Beauftragung eines kommissarischen Verwalters (§ 10 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes),
8. die Entgegennahme der Meldung über den Todesfall eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuers (§ 11a Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes),
9. die Aufhebung der Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (§ 12 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes) und
10. die Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Landkreise und Kreisfreien Städte.

Artikel 2
Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes

Das Sächsische Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Freistaat Sachsen trägt hierzu durch Zuwendungen nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. Das Staatsministerium des Innern regelt Gegenstand, Voraussetzungen und Verfahren, Empfängerkreis sowie Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift. Bewilligungsbehörden sind die unteren Denkmalschutzbehörden, soweit nicht durch die Förderzuständigkeitsverordnung SMI vom 8. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 150), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, etwas anderes geregelt ist. Für Zuwendungen an Städte, Landkreise und Gemeinden, die untere Denkmalschutzbehörde sind, ist die Landesdirektion Sachsen Bewilligungsbehörde. Die notwendigen Haushaltsmittel werden den Bewilligungsbehörden zur Bewirtschaftung zugewiesen.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich der Entscheidung nach Satz 3“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und dem Schornsteinfegergesetz im Freistaat Sachsen vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 378) außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zuständigkeiten

Dresden, den 2. August 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Röβler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Gesetz
zur Durchführung der Verordnung über den
Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit
(EVTZVODG)

Vom 2. August 2019

Der Sächsische Landtag hat am 3. Juli 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zuständigkeit

Zuständige Behörde für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 303, ABl. L 330 vom 3.12.2016, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Landesdirektion Sachsen.

§ 2
Haftungsbeschränkung

Ist die Haftung mindestens eines Mitglieds eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit aus einem Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt, so können die anderen Mitglieder ihre Haftung ebenfalls in der Übereinkunft beschränken.

§ 3
Veröffentlichung

Die Veröffentlichung nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 erfolgt im Sächsischen Amtsblatt.

§ 4
Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die EVTZ-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 78), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 2. August 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Sächsisches Gesetz zur Ausführung atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften (Sächsisches Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetz – SächsASAG)

Vom 2. August 2019

Der Sächsische Landtag hat am 3. Juli 2019 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Atom- und Strahlenschutzrecht im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit der Vorschriften zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung. Radiologisches Notfallschutzrecht ist die Gesamtheit der Vorschriften über den Schutz bei Notfällen im Sinne von § 5 Absatz 26 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Umsetzung des Standortauswahlgesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zuständigkeiten im Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechtes

(1) Für die Ausführung des Atomgesetzes ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zuständig. Für das Atom- und Strahlenschutzrecht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ist im Übrigen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zuständig.

(2) Nach Landesrecht zuständige Behörden nach § 54 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), in der jeweils geltenden Fassung, sind die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr oder mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen, im Übrigen die Landkreise. Sie handeln im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständiger Aufsichtsbehörde.

(3) Zur Ermittlung der Radioaktivität gemäß § 162 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes obliegt die Probenentnahme bei Bedarfsgegenständen, Trinkwasser, Abfällen, bei Kompost und dessen Ausgangsstoffen in Kompostieranlagen sowie bei Lebensmitteln, jedoch nicht bei unverarbeiteten Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft sowie Milch beim Erzeuger, den Landkreisen und den Kreisfreien Städten.

§ 3

Zuständigkeiten im Bereich des radiologischen Notfallschutzes

(1) Den Staatsministerien obliegt die Ausführung des radiologischen Notfallschutzes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.

(2) Dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sind

1. die Erstellung des allgemeinen Notfallplans nach § 100 des Strahlenschutzgesetzes und
2. die regelmäßigen Informationen und Verhaltensempfehlungen sowie deren Veröffentlichung nach § 105 Absatz 3 und 4 des Strahlenschutzgesetzes

vorbehalten.

Der Beschluss über den allgemeinen Notfallplan nach § 100 des Strahlenschutzgesetzes erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und den weiteren betroffenen Staatsministerien.

(3) Der Freistaat Sachsen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 95 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes. Die Wahrnehmung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger obliegt dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

(4) Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind zuständig für

1. die Ermittlung der Radioaktivität,
2. die Ausführung der Vorschriften über Verbote oder Beschränkungen und
3. die Wahrnehmung der aus dem grenzüberschreitenden Verkehr erwachsenden Aufgaben.

Die Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte nach Satz 1 werden für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse und Bedarfsgegenstände von den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern, für Trinkwasser von den Gesundheitsämtern wahrgenommen. Sie sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 4

Fachaufsicht über Polizeibehörden im Bereich des radiologischen Notfallschutzes

Nehmen Polizeibehörden oder Polizeidienststellen im Sinne des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Aufgaben zum Zwecke des radiologischen Notfallschutzes wahr, bestimmt sich die Fachaufsicht abweichend von den §§ 66 und 74 Absatz 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen nach § 17 Absatz 3 und 4 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Teil 4 Kapitel 3 des Strahlenschutzgesetzes durch Rechtsverordnung auf das Deutsche Institut für Bautechnik übertragen.

(2) Das jeweils zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die sachliche Zuständigkeit zur Ausführung des radiologischen Notfallschutzes abweichend von § 3 Absatz 1 regeln und dabei insbesondere folgende Bereiche anderen Behörden übertragen:

1. Aufgaben zur Überwachung der Umweltradioaktivität, die Ausführung von Vorschriften über Verbote oder Beschränkungen und von Vorschriften über die Beseitigung von Abfall sowie Aufgaben aus dem grenzüberschreitenden Verkehr und
 2. Aufgaben nach § 3 Absatz 4.
- Rechtsverordnungen, mit denen die Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Geschäftsbereich eines anderen Staatsministeriums übertragen werden, sind mit dessen Einvernehmen zu erlassen.

(3) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den betroffenen Staatsministerien das Nähere zur Koordination des radiologischen Notfallschutzes regeln. In der Rechtsverordnung sind insbesondere wesentliche Inhalte des allgemeinen Notfallplans nach § 100 des Strahlenschutzgesetzes, die Verantwortung für besondere Notfallpläne und die Erstellung des radiologischen Lagebildes sowie die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden und den Katastrophenschutzbehörden zu regeln.

(4) Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung die Bevorratung, Verteilung und Abgabe von Schutzwirkstoffen nach § 104 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes an die Bevölkerung den Landkreisen und Kreisfreien Städten als unteren Behörden des radiologischen Notfallschutzes übertragen.

(5) Das für die Ausführung des radiologischen Notfallschutzes nach § 3 Absatz 1 zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. dass es die Fachaufsicht über die Landkreise und Kreisfreien Städte unmittelbar ausübt und
2. wer die Fachaufsicht über Behörden nach Absatz 2 Nummer 1 ausübt.

(6) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung bestimmen, wer die Fachaufsicht über die Landkreise und Kreisfreien Städte bei der Ermittlung der Radioaktivität nach § 2 Absatz 3 ausübt.

(7) Die Staatsministerien können für ihre jeweiligen Geschäftsbereiche durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sie abweichend von § 2 Absatz 1 Zuständigkeiten im Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts selbst wahrnehmen.

§ 6 Kostentragung

Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten für Kosten, die durch die Ausführung des radiologischen Notfallschutzes nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sowie für die Bevorratung und Verteilung von Schutzwirkstoffen nach § 104 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes entstehen, einen finanziellen Ausgleich. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung. Den Ausgleich für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Bewältigung eines Notfalls nach § 5 Absatz 26 des Strahlenschutzgesetzes regelt die Staatsregierung durch gesonderte, anlassbezogene Rechtsverordnung.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. September 2019 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Sächsische Gesetz zur Ausführung strahlenschutzvorsorgerechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 130), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 2. August 2019

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Aufhebung der Sächsischen Denkmalschutzförderungsverordnung

Vom 7. August 2019

Aufgrund von § 8 Absatz 2 Satz 6 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), der zuletzt durch Artikel 6 Nummer 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) neu gefasst worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium des Innern:

Artikel 1

§ 1

Die Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung vom 18. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 85, 259), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. September 2014 (SächsGVBl. S. 646) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Auf Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung verbeschieden worden sind, ist die Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung vom 18. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 85, 259), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. September 2014 (SächsGVBl. S. 646) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit Artikel 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Schornsteinfeger- und Denkmalschutzrecht vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) in Kraft.

Dresden, den 7. August 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung

Vom 7. August 2019

Auf Grund des § 21 Absatz 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) und von § 16 Absatz 3 Nummer 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet das Staatsministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung

Die Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Hauptamtliche Kreisbrandmeister und hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr führen die Dienstgrade und Dienstgradabzeichen der Berufsfeuerwehr.“
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Aus- und Fortbildung der hauptberuflichen Angehörigen der Werkfeuerwehr hat den Anforderungen an die Angehörigen der Berufsfeuerwehr zu entsprechen. § 12 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den feuerwehrtechnischen Dienst vom 23. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 203), in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. Das Staatsministerium des Innern kann mit den Trägern von Werkfeuerwehren die Durchführung des Einführungslehrganges für die hauptberuflichen Angehörigen durch die Werkfeuerwehren vereinbaren. Nebenberufliche Kräfte haben die Anforderungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu erfüllen.“
3. Anlage 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:
„2. Dienstgrade und Dienstgradabzeichen der Berufsfeuerwehr, der hauptamtlichen Kreisbrandmeister und der hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Angehörige der Berufsfeuerwehr, hauptamtliche Kreisbrandmeister, hauptamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, Landesbeamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und feuerwehrtechnische Bedienstete der Landesfeuerwehrschule führen die nachfolgenden Dienstgrade. Frauen können die Dienstgradbezeichnungen in der weiblichen Form verwenden. Die Dienstgradabzeichen werden als Schulterklappe mit Druckknopf in Klappenfarbe, Ausführung und Bezeichnung gemäß den Abbildungen 13 bis 32 getragen. Die Schulterklappe besteht aus festkantigem Tuch mit stabilisierender Einlage, auf der die rot-, silber- und goldfarbenen Sterne sowie das goldfarbene Eichenlaub in gestickter oder gewebter Ausführung aufgebracht sind. Die Schulterklappen müssen mit der Jacke der Tuchuniform, dem Parka, den Hemden sowie dem Blouson, der Arbeitsjacke und der Wetterschutzjacke des Tagesdienstanzugs kompatibel sein. Die Dienstgrade werden mittels sechseckiger Sterne (20 mm Durchmesser) auf dunkelblauem Grund, mit Litze für Anwärter und ab Besoldungsstufe B zusätzlich mit Eichenlaub dargestellt. Für die Dienstgrade der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsebene sind Sterne im Farbton rot, für Dienstgrade der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene silberfarbene und für die Dienstgrade der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsebene goldfarbene Sterne zu verwenden. Die Farbe Rot der Dienstgradabzeichen ähnelt RAL 3019. Die Farbe Dunkelblau ähnelt RAL 5004. RAL-Farbvorlagen können vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. bezogen werden.“
 - b) Die Abbildungen nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe ff werden durch die aus dem Anhang zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b ersichtlichen Abbildungen ersetzt.
4. Der Anlage 3 wird folgender Buchstabe y angefügt:
 - y) Tagesdienstkleidung
Die Tagesdienstkleidung besteht aus Cargohose, Blouson oder Arbeitsjacke sowie Wetterschutzjacke und kann je nach Erfordernis miteinander und mit sonstiger tätigkeitgerechter Oberbekleidung (Dienst- oder Sommerdiensthemd, T-Shirt, Sweatshirt, Pullover, Fleecejacke, Strickjacke, Softshelljacke) kombiniert werden.
 - aa) Cargohose
Farbe dunkelblau, Schnitt nach Anlage 4 Abbildung 1; Bundweitenregulierung, zwei schräge Leistentaschen vorn; erfüllt der Hosenstoff die Anforderungen der DIN EN ISO 11612 und EN 340, können die Taschen mit verdecktem Reißverschluss schließbar sein; zwei Gesäßtaschen mit abgeschrägter Patte und je zwei verdeckten Druckknöpfen, zwei seitlich an Hosenbeinen aufgesetzte Taschen mit abgeschrägter Patte, zwei verdeckten Druckknöpfen und 5 mm breiter roter Biese oberhalb der Patte; eine der Taschen kann mit innen liegendem Steg ausgestattet sein; zur Hose ist ein schwarzer Gürtel mit silberner Gürtelschnalle zu tragen. Die Patten beider Seitentaschen sind mit der Direkteinstickung ‚FEUERWEHR‘ entsprechend Anlage 4 Abbildung 5 zu versehen. Die Cargohose kann aus Stoffen bestehen, die die Anforderungen der DIN EN ISO 11612 und EN 340 erfüllen.
 - bb) Blouson
Farbe dunkelblau, aufstellbarer Kragen, Frontreißverschluss mit Übertritt in Form einer circa 70 mm breiten Leiste mit verdeckten Druckknöpfen; Ärmelsaum, Lasche mit zwei verdeckten Druckknöpfen zur Weitenregulierung oder vom Oberstoff überdeckter Strickbund; Gewebetunnel für Schulterklappen, circa 30 mm

Breite, 70 mm Länge, Schulterklappenunterteil circa 22 mm breit, Abstand 10 mm zur Armeinsatznaht; zwei innenliegende Brusttaschen mit abgeschrägten Patten und verdeckten Druckknöpfen; Einstickung des Schriftzuges ‚FEUERWEHR‘ nach Anlage 4 Abbildung 5 auf der linken Brusttaschenpatte; zwei schräge Leistentaschen ohne Patte; wenn der Blouson- oder Jackenstoff die Anforderungen der DIN EN ISO 11612 und EN 340 erfüllt, können die Taschen mit verdecktem Reißverschluss schließbar sein; getrennte Innentaschen für Geldbörse, Mobiltelefon und Stifte; Napoleontasche mit Reißverschluss im linken Vorderteil, vom Übertritt verdeckt; vorn über den Brusttaschen und hinten auf gleicher Höhe umlaufende Passe; in Passennaht eingenäht 5 mm breite rote Biese; auf dem Rücken, circa 25 mm oberhalb der umlaufenden roten Biese, silbern reflektierender Schriftzug ‚FEUERWEHR‘, 300 mm breit, Schriftgröße 50 mm, Schriftart Arial; auf dem Rücken zwei von der roten Biese abwärts bis zum Saum gerade verlaufende Teilungsnähte; Steppung zur Rückenmitte; auf linkem Oberärmel ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen entsprechend Buchstabe v, Oberkante circa 150 mm unterhalb der Schulternaht; optional kann die linke Brusttasche mit integrierter Funkgerätetasche und seitlicher Öffnung für die Antenne ausgestattet werden, oberhalb der Brusttasche eine Halterung für eine Hör- und Sprechgarnitur angebracht werden, oder auf der Patte der rechten Brusttasche ein gesticktes Namensschild mit Klettband angebracht werden; der Blouson kann aus Stoffen bestehen, die die Anforderungen der DIN EN ISO 11612 und EN 340 erfüllen; Blousonschnitt nach Anlage 4 Abbildung 2 mit dehnbarerem Jackenbund; der Blouson kann auch als Kurzjacke aus einem Oberstoff mit wasserdampfdurchlässiger, wasser- und winddichter Membrane (Softshelljacke) getragen werden; der Jackensaum wird mit weitenregulierbarem Tunnel, Kordelgummi mit Kordelstopper, Schlaufe mit Druckknopf in Seitennaht zum Einhängen der Kordel ausgeführt.

cc) Arbeitsjacke

Beschreibung wie Doppelbuchstabe bb, jedoch ohne die Optionen; dazu ist ein weitenregulierbarer verdeckter Kordelzug im Jackensaum möglich; Schnitt nach Anlage 4 Abbildung 3.

dd) Wetterschutzjacke

Die Wetterschutzjacke ist eine Langjacke mit abnehmbarer oder verstaubarer Kapuze aus

dunkelblauem Oberstoff mit wasserdampfdurchlässiger, wasser- und winddichter Membrane nach DIN EN 343, Ret-Wert Klasse 3 < 10; der Schnitt ergibt sich aus Anlage 4 Abbildung 4; die Wetterschutzjacke hat ein festes Innenfutter und zusätzlich einen herausnehmbaren Kälteschutz; einen Frontreißverschluss mit Übertritt in Form einer circa 70 mm breiten Leiste und verdeckten Druckknöpfen, einen bis oben mit Reißverschluss verschließbaren Stehkragen; zwei Brusttaschen mit geraden, an den Ecken abgeschrägten Patten und je zwei verdeckten Druckknöpfen; Einstickung des Schriftzuges ‚FEUERWEHR‘ nach Anlage 4 Abbildung 5 auf der linken Brusttaschenpatte; eine Napoleontasche mit Reißverschluss im linken Vorderteil, vom Übertritt verdeckt; zwei schräge Leistentaschen mit verdecktem Reißverschluss, Eingriff von unten; zwei Brusttaschen im Innenfutter oder im herausnehmbaren Kälteschutz; eine Tasche für ein Mobiltelefon innen rechts auf dem Innenfutter oder auf dem Kälteschutz aufgenäht; Gewebetunnel zur Aufnahme der Schulterklappen mit den Dienstgradabzeichen, circa 30 mm Breite, 70 mm Länge, Abstand 10 mm zur Armeinsatznaht; zweiteiliger Ärmel; verstellbarer Manschettenabschluss mit verdeckten Druckknöpfen; Jackensaum und Taille mit weitenregulierbarem Tunnel; Kordelgummi mit Kordelstopper; Schlaufe mit Druckknopf in der Seitennaht zum Einhängen der Kordel; vorne über den Brusttaschen und hinten auf gleicher Höhe umlaufende Passe; in Passennaht eingenähte 5 mm breite rote Biese auf dem Rücken; circa 25 mm oberhalb der umlaufenden roten Biese silbern reflektierender Schriftzug ‚FEUERWEHR‘, 300 mm breit, Schriftgröße 50 mm, Schriftart Arial; optional auf linkem Oberärmel mittig das Ärmelabzeichen mit dem Wappen entsprechend Buchstabe v, Oberkante circa 150 mm unterhalb Schulternaht. Optional kann auf der Patte der rechten Brusttasche ein gesticktes Namensschild mit Klettband aufgebracht sein.“

5. Die Anlage 4 aus dem Anhang zu dieser Verordnung wird angefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. August 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Anhang zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b

Abbildungen
(zu Anlage 1 Nummer 2)

(Schulterklappen sind seitengleich)



Abb. 13
Brandmeister
(BM)



Abb. 14
Oberbrandmeister
(OBM)



Abb. 15
Hauptbrandmeister
(HBM)



Abb. 16
Hauptbrandmeister
mit Zulage (HBMZ)



Abb. 17
Brandinspektor
(BI)



Abb. 18
Brandoberinspektor
(BOI)



Abb. 19
Brandamtmann
(BA)



Abb. 20
Brandamtsrat
(BAR)



Abb. 21
Brandrat
(BR)



Abb. 22
Brandoberrat
(BOR)



Abb. 23
Branddirektor
(BD)



Abb. 24
Leitender Brand-
direktor (LtdBD)



Abb. 25
Leitender Direktor
(LtdD) oder Direktor
der Feuerwehr (DdF)

Anwärter
1. Laufbahngruppe,
2. Einstiegsstufe



Abb. 26
Brandmeister-
anwärter (BMA)

2. Laufbahngruppe,
1. Einstiegsstufe



Abb. 27
Brandoberinspekt-
anwärter (BOIA)

2. Laufbahngruppe,
2. Einstiegsstufe



Abb. 28
Brandreferendar
(BRef)

Aufstiegsbeamte
in die 2. Laufbahngruppe,
1. Einstiegsstufe



Abb. 29
Aufstiegsbeamter
(hier z. B. OBM)

in die 2. Laufbahngruppe,
2. Einstiegsstufe



Abb. 30
A14 Qualifikation
(hier BAR)

Bemaßung

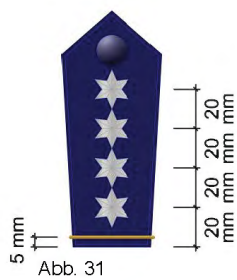


Abb. 31

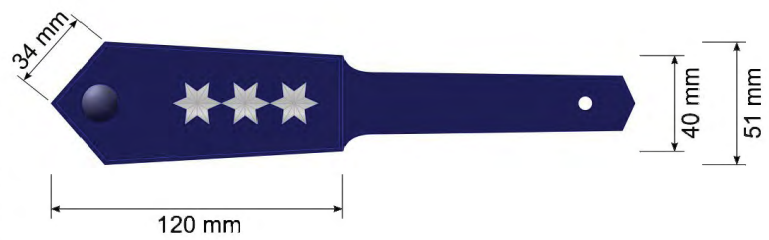


Abb. 32

Anhang zu Artikel 1 Nummer 5

Anlage 4
(zu Anlage 3 Buchstabe y)

Abbildungen Tagesdienstkleidung

Abb. 1 – Cargohose

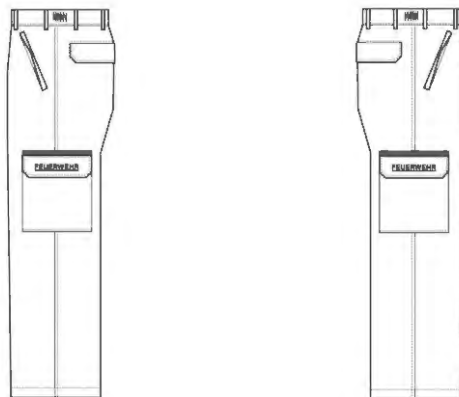


Abb. 2 – Blouson



Abb. 3 – Arbeitsjacke

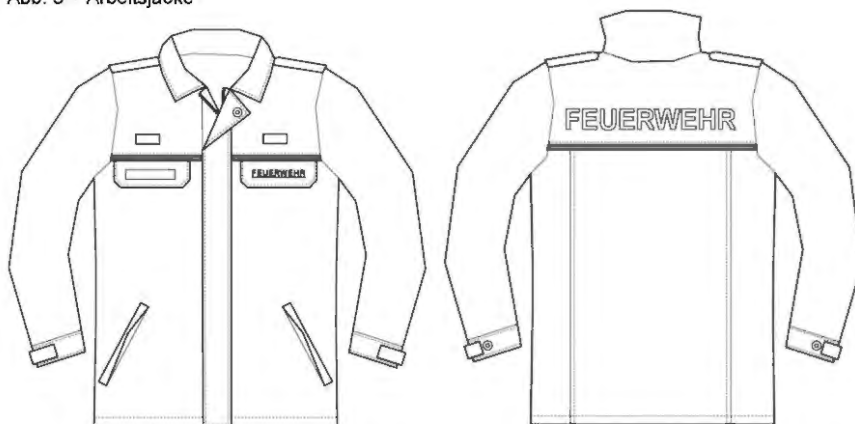


Abb. 4 – Wetterschutzjacke

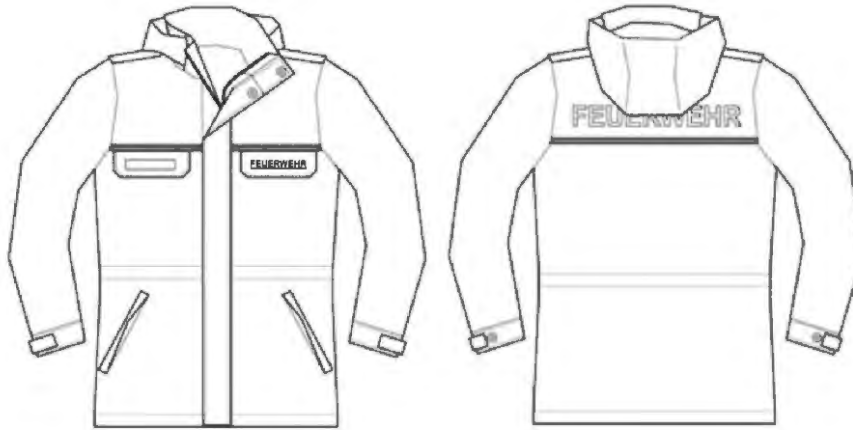


Abb. 5 – Signet

auf dunklem Untergrund Ausführung der Schrift in silberfarbener Maschinenstickerei



auf hellem Untergrund Ausführung der Schrift in schwarzer Maschinenstickerei



Elfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Vom 20. August 2019

Auf Grund

- des § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 190 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 25 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
 - des § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 190 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 25 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
 - des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), der zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 190 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 25 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
 - des § 55a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), in Verbindung mit § 1 Nummer 11 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist,
 - des § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 26 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673),
 - des § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 11 Nummer 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 49 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) geändert worden ist,
 - des § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), dessen Satz 5 zuletzt durch Artikel 18 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 38 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 7 der Verordnung vom 28. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 410) neu gefasst worden ist,
 - des § 126 Absatz 1 Satz 1, § 135 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 und § 148 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), von denen § 126 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) geändert worden ist, § 135 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und § 140 Absatz 1 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) eingefügt worden sind sowie § 148 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 durch Artikel 1 Nummer 24 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 23 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe i der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, sowie
 - des § 134 Satz 2 und § 141 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 153 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, in Verbindung mit § 93 Satz 1, § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), von denen § 93 Satz 1 durch Artikel 2 Nummer 35 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) neu gefasst worden ist sowie § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Nummer 24 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe j der Verordnung vom 5. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist,
- verordnet das Staatsministerium der Justiz:

Artikel 1
Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Die Sächsische E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. November 2018 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2
Elektronische Aktenführung

§ 5
Anordnung der elektronischen Aktenführung

(1) Bei den in Anlage 2 bezeichneten Gerichten werden in den genannten Verfahren alle Akten, die ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt neu angelegt oder in höherer Instanz fortgeführt werden, elektronisch geführt. Von anderen Gerichten oder Spruchkörpern abgegebene oder verwiesene Verfahren, die zum jeweils angegebenen Zeitpunkt dort bereits in Papierform angelegt wurden, werden auch weiterhin ausschließlich in Papierform geführt.

(2) Bei den Grundbuchämtern werden die Grundakten ab dem jeweils in Anlage 3 angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt. Entscheidungen und Verfügungen der Grundbuchämter sind ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt in elektronischer Form zu erlassen. Das Staatsministerium der Justiz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang der zum Zeitpunkt der Anlegung der elektronischen Grundakte in Papierform vorliegende Inhalt einer Grundakte in elektronische Dokumente übertragen und in dieser Form zur elektronischen Grundakte genommen wird.

§ 6
Bildung elektronischer Akten

(1) Elektronische Dokumente, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind zu einer elektronisch geführten Akte zusammenzufassen.

(2) Liegen zu einer elektronisch geführten Akte Beiakten oder Akten anderer Instanzen in Papierform vor, so muss die elektronisch geführte Akte einen Hinweis auf diese enthalten.

(3) Elektronisch geführte Akten sind so zu strukturieren, dass sie die gerichtsinterne Bearbeitung sowie den Aktenaustausch unterstützen.

§ 7
Übertragung von Papierdokumenten

(1) Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die zu einer elektronisch geführten Akte in Papierform vorliegen, sind in elektronische Dokumente zu übertragen. Ausgenommen sind in Papierform geführte Akten

anderer Instanzen und Beiakten sowie Schriftstücke und sonstige Unterlagen, die als Beweismittel eingereicht werden oder deren Übertragung wegen ihrer besonderen Beschaffenheit unverhältnismäßig wäre. § 97 der Grundbuchverordnung bleibt unberührt.

(2) Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den eingereichten Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Die Übertragung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn den Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik vom 15. Juni 2018, in der jeweils gültigen Version¹, genügt wird. Übertragene Leerseiten werden nicht gespeichert.

(3) Die in Papierform eingereichten, in elektronische Dokumente übertragenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sind sechs Monate nach ihrer Übertragung zu vernichten, sofern es sich nicht um Urschriften oder Ausfertigungen einer Urkunde oder sonstige rückgabepflichtige Unterlagen handelt oder im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist angeordnet worden ist oder sich aus spezialgesetzlichen Regelungen ergibt. § 138 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

§ 8
Datenschutz und Informationssicherheit

Die elektronisch geführte Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem nach dem Stand der Technik zu führen und aufzubewahren. Hierbei muss insbesondere gewährleistet werden, dass die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Anforderungen erfüllt sind. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und fortzuschreiben, welches die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen festlegt.

§ 9
Ersatzmaßnahmen

Im Falle anhaltender technischer Störungen beim Betrieb der elektronisch geführten Akte kann das Staatsministerium der Justiz oder eine von diesem bestimmte Stelle für die von den Störungen betroffenen Gerichte anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.“

2. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden die §§ 10 bis 13.

¹ Die jeweils gültige Version ist auf der Seite des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik unter www.bsi.bund.de/resiscan abrufbar.

3. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2
(zu § 5 Absatz 1 Satz 1)

Gerichte und Verfahrensarten, in denen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 elektronische Akten geführt werden

Nummer	Gericht	Verfahren	Zeitpunkt
1.	Landgericht Dresden	alle Verfahren der 4., 8. und 10. Zivilkammer alle Verfahren der 1., 2. und 4. Kammer für Handels- sachen	23. September 2019
2.	Amtsgericht Dresden	alle Verfahren der Referate 101, 102, 105 und 107 (allgemeine streitige Zivilsachen) alle Verfahren der Referate 143 und 147 (Mietsachen)	20. Januar 2020
3.	Sozialgericht Chemnitz	alle Verfahren	16. März 2020 ⁴ .

4. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3 und wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 5 Absatz 2 Satz 1)

Zeitpunkte, ab denen bei den Grundbuchämtern gemäß § 5 Absatz 2
Satz 1 die Grundakten elektronisch geführt werden

Nummer	Grundbuchamt	Zeitpunkt
1.	Amtsgericht Dresden	1. April 2014
2.	Amtsgericht Leipzig	1. Februar 2015
3.	Amtsgericht Chemnitz	1. April 2017
4.	Amtsgericht Bautzen	1. Juni 2017
5.	Amtsgericht Pirna	1. Juni 2017
6.	Amtsgericht Plauen	1. Juni 2017
7.	Amtsgericht Aue	1. August 2017
8.	Amtsgericht Eilenburg	1. August 2017
9.	Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal	1. August 2017
10.	Amtsgericht Auerbach	1. Oktober 2017
11.	Amtsgericht Görlitz	1. Oktober 2017
12.	Amtsgericht Torgau	1. Oktober 2017
13.	Amtsgericht Freiberg	1. Dezember 2017
14.	Amtsgericht Grimma	1. Dezember 2017
15.	Amtsgericht Hoyerswerda	1. Dezember 2017
16.	Amtsgericht Marienberg	1. März 2018
17.	Amtsgericht Meißen	1. März 2018
18.	Amtsgericht Zittau	1. März 2018
19.	Amtsgericht Kamenz	1. Mai 2018
20.	Amtsgericht Riesa	1. Mai 2018
21.	Amtsgericht Zwickau	1. Mai 2018
22.	Amtsgericht Borna	1. Juli 2018
23.	Amtsgericht Dippoldiswalde	1. Juli 2018
24.	Amtsgericht Döbeln	1. Juli 2018
25.	Amtsgericht Weißwasser	1. September 2018 ⁴ .

Artikel 2

Weitere Änderung der Sächsischen E-Justizverordnung

Die Sächsische E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291),

die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 und 2 sowie § 2 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „und Staatsanwaltschaften“ gestrichen.

2. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1 Absatz 2)

Gerichte und Verfahrensarten, bei denen gemäß § 1 Absatz 2 elektronische Dokumente eingereicht werden können

Nummer	Gericht	Verfahrensbereich	Zeitpunkt
1.	Amtsgericht Chemnitz	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	1. Januar 2007
		Grundbuchsachen	1. April 2017
		Insolvenzverfahren, soweit gemäß § 5 Absatz 4 InsO Tabellen und Verzeichnisse sowie die dazugehörigen Dokumente eingereicht werden	1. Juli 2018
2.	Amtsgericht Dresden	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	1. Januar 2007
		Grundbuchsachen	1. April 2014
		Insolvenzverfahren, soweit gemäß § 5 Absatz 4 InsO Tabellen und Verzeichnisse sowie die dazugehörigen Dokumente eingereicht werden	1. Juli 2018
3.	Amtsgericht Leipzig	Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister	1. Januar 2007
		Grundbuchsachen	1. Februar 2015
		Insolvenzverfahren, soweit gemäß § 5 Absatz 4 InsO Tabellen und Verzeichnisse sowie die dazugehörigen Dokumente eingereicht werden	1. Juli 2018
4.	Amtsgericht Aue	Grundbuchsachen	1. August 2017
5.	Amtsgericht Auerbach	Grundbuchsachen	1. Oktober 2017
6.	Amtsgericht Bautzen	Grundbuchsachen	1. Juni 2017
7.	Amtsgericht Borna	Grundbuchsachen	1. Juli 2018
8.	Amtsgericht Dippoldiswalde	Grundbuchsachen	1. Juli 2018
9.	Amtsgericht Döbeln	Grundbuchsachen	1. Juli 2018
10.	Amtsgericht Eilenburg	Grundbuchsachen	1. August 2017
11.	Amtsgericht Freiberg	Grundbuchsachen	1. Dezember 2017
12.	Amtsgericht Görlitz	Grundbuchsachen	1. Oktober 2017
13.	Amtsgericht Grimma	Grundbuchsachen	1. Dezember 2017
14.	Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal	Grundbuchsachen	1. August 2017
15.	Amtsgericht Hoyerswerda	Grundbuchsachen	1. Dezember 2017
16.	Amtsgericht Kamenz	Grundbuchsachen	1. Mai 2018
17.	Amtsgericht Marienberg	Grundbuchsachen	1. März 2018
18.	Amtsgericht Meißen	Grundbuchsachen	1. März 2018
19.	Amtsgericht Pirna	Grundbuchsachen	1. Juni 2017
20.	Amtsgericht Plauen	Grundbuchsachen	1. Juni 2017
21.	Amtsgericht Riesa	Grundbuchsachen	1. Mai 2018
22.	Amtsgericht Torgau	Grundbuchsachen	1. Oktober 2017
23.	Amtsgericht Weißwasser	Grundbuchsachen	1. September 2018
24.	Amtsgericht Zittau	Grundbuchsachen	1. März 2018
25.	Amtsgericht Zwickau	Grundbuchsachen	1. Mai 2018*.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(1) Artikel 1 tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Dresden, den 20. August 2019

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 4 85 26 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

23. August 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 70,64 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 18,89 EUR Postversand) bzw. 48,53 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.